

# **Merkblatt für die Antragstellung einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Stand 13.05.2019)**

## **Liebe Eltern,**

Sie haben sich an das Jugendamt gewandt, um für Ihr(e) Kind(er) eine Unterstützung zu erhalten. Um Ihnen einige Informationen zum Antragsverfahren zu geben, wurde dieses Informationsblatt für Sie entwickelt. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern persönlich zur Verfügung.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes in Bautzen

## **Voraussetzungen:**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Leistungen nach § 35 a SGB VIII, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Als seelisch behindert gelten Kinder und Jugendliche dann, wenn durch eine erkannte seelische Störung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben längerfristig beeinträchtigt ist. Dies ermittelt das Jugendamt durch folgende Punkte:

1. Durch eine fachärztliche Stellungnahme muss festgestellt werden, dass bei Ihrem Kind eine seelische Störung vorliegt.
2. Anhand einer ausführlichen Diagnostik wird dann festgestellt, ob auch eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besteht bzw. droht und länger andauern wird.
3. Dann wird festgestellt, ob diese Teilhabebeeinträchtigung in direktem Zusammenhang mit der seelischen Störung steht.

Das bedeutet, dass das Vorliegen einer seelischen Störung allein noch nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII erfüllt.

## **Ansprechpartner im Verfahren zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen:**

Wichtige Ansprechpartner im Überprüfungsverfahren sind:

- Sie als Eltern
- Ihr(e) Kind(er)
- die Lehrer(-innen) Ihres Kindes / Ihrer Kinder
- der Arzt bzw. die Ärzte, die Ihr(e) Kind(er) behandeln
- Menschen, die bereits Hilfeleistungen für Ihr Kind erbringen
- sonstige wichtige Bezugspersonen

Bei Verdacht auf bzw. Bestehen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) oder einer Rechenschwäche (Dyskalkulie) ist die Diagnostik durch eine Schulpsychologin

bzw. durch einen Schulpsychologen möglich. Die Schule ist hier vorrangig in der Leistungspflicht.

## **Formalien und dazugehörige Handlungsschritte:**

Die aufgezählten Personen und Stellen können mit Ihrer Erlaubnis durch das Jugendamt angesprochen und befragt werden. In der Regel wird mit Ihnen als Eltern **persönlich ein Vorgespräch zur Situation** geführt. Im Anschluss werden, in der Regel, schriftlich **Informationen von Lehrern und Ärzten** eingeholt. Zudem wird es ein **Einzelgespräch mit Ihrem Kind** geben. Weitere wichtige Gesprächspartner werden – falls nötig – ebenfalls angehört.

Sollten Ihnen Stellungnahmen oder Bericht von vorherigen Beratungen und Therapien vorliegen, sind diese bitte auch mit vorzulegen.

Für das Überprüfungsverfahren können Ihnen als Eltern folgende Unterlagen ausgereicht werden:

- Schweigepflichtentbindung:** Dieses Formular unterzeichnen die sorgeberechtigten Eltern und gestatten damit dem Jugendamt Daten bei bestimmten Stellen einzuholen und erlauben den besagten Stellen, Informationen an das Jugendamt zu erteilen. Das Original der Schweigepflichtentbindung verbleibt im Jugendamt und wird bei Anforderung von Informationen den entsprechenden Stellen als Kopie ausgereicht.
- Fragebogen für die Eltern:** In diesem sehr umfangreichen Formular werden umfassend Daten zur Familie bzw. zum Verhalten des Kindes erhoben. Der Bogen wird durch die Eltern ausgefüllt.
- Das **Antragsformular** für die Gewährung der Leistung.

Zudem werden folgende Formulare verwendet:

- Schulfragebogen:** Mit dem Anschreiben informiert das Jugendamt die Schule über Ihr Hilfesuch. Die Lehrer(-innen) werden um eine Einschätzung des Kindes durch die Beantwortung eines beigefügten Fragebogens gebeten.
- Anschreiben an den Facharzt und Formblatt für eine Stellungnahme:** Zur Antragsbearbeitung ist es notwendig eine Stellungnahme des Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie oder eines Kindes- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Dieser erhält ein anschreiben und einen Vordruck für den zu erstellenden Bericht. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen (ICD 10). Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- Kinderfragebogen:** Für das direkte Gespräch mit den Kindern wird durch die Mitarbeiterin des Jugendamtes ein speziell entwickelter Fragebogen verwendet. Es werden Informationen aus den privaten (z. B. Freizeitverhalten, Hobby usw.) und schulischen Lebensbereichen (z. B. Verhältnis zu Lehrern, Verhalten bei Leistungsanforderungen usw.) erfragt.

## **Die Teamberatung des Allgemeinen Sozialdienstes als Entscheidungsgremium:**

Die eingeholten Informationen werden gesammelt und in einer Teamberatung des Allgemeinen Sozialdienstes vorgestellt. Dabei spielt das Gesamtbild der aufgeführten Daten eine Rolle. In der Teamberatung erfolgt die Einschätzung, ob die Anspruchsgrundlagen für eine Hilfeleistung gegeben sind. Zudem wird darüber beraten, ob eine Hilfeleistung zu gewähren ist und wenn ja, welche Hilfe aus dem Spektrum der Hilfen zur Erziehung (zum Nachlesen: §§ 27 ff. SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (gem. § 35 a SGB VIII) notwendig und geeignet erscheint. Die Entscheidung des Teams wird Ihnen dann mitgeteilt. Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, eine bereits vor Hilfebeantragung begonnene Hilfe zu finanzieren.

Auch bei der Auswahl des Leistungserbringers haben Sie ein Mitspracherecht. Wichtig ist dabei, dass das Jugendamt ausschließlich Anbieter anerkennt, die eine Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben.

## **Allgemeines zur Hilfestellung:**

Zur Gewährung der Hilfe erhalten Sie als rechtliche Grundlage einen Bescheid mit den wichtigsten Daten zur Hilfeleistung. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens erfolgen mit allen Beteiligten in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung des Hilfeverlaufes sowie eine Einschätzung zur Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe.

Vollständigkeitshalber weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sich durch die Diagnose einer seelischen Störung möglicherweise perspektivisch Einschränkungen in bestimmten Lebensbereichen ergeben könnten (z. B. bei Erteilung von Einreisegenehmigungen in bestimmte Länder, dem Abschluss bestimmter Versicherungen etc.).

## **Grundsatz der Nachrangigkeit der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII):**

Leistungen im Rahmen einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII können nur dann gewährt werden, wenn die Angebote anderer vorrangiger Leistungsverpflichteter **nicht** ausreichen, um eine (drohende) seelische Behinderung zu mindern oder zu beheben. Solche Angebote sind z. B.

- Maßnahmen, die die Krankenkasse bezahlt haben (z. B. Psycho-, Verhaltens- oder Spieltherapie, psychomotorische Übungsbehandlungen, Ergotherapie zur Förderung der Koordination und Wahrnehmung, Krankengymnastik, Heilpädagogik)

- Schulische Maßnahmen: hier verweisen wir auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) Az.: 34-6504.20/237 vom 29. Juni 2006 [Geändert durch VwV vom 23. Januar 2008 (MBI. SMK S. 284) mit Wirkung vom 6. Juni 2008]. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Landratsamt Bautzen  
Jugendamt  
Postanschrift : Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefonnummer: 03591 5251-51001

E-Mail: [jug-amt@lra-bautzen.de](mailto:jug-amt@lra-bautzen.de)

Homepage: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/43>